

1160/AB
Bundesministerium vom 27.04.2020 zu 1085/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.221.191

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch, Edith Mühlberghuber, Michael Schnedlitz und weitere haben am 27.02.2020 unter der **Nr. 1085/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **kritische Infrastruktur im Arbeitsmarktservice, Arbeitsinspektoraten, Familien- und Jugendberatung und deren Mitarbeiterstab in Sachen Corona-Virus** gerichtet.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich die gegenständliche Anfrage auf einen noch laufenden Prozess bezieht. Die Bundesregierung beurteilt das Lagebild täglich auf Basis des vorliegenden validen Datenmaterials und entscheidet demnach, welche Maßnahmen zu treffen sind. Bei den in der Beantwortung geschilderten Maßnahmen handelt es sich daher um eine Momentaufnahme, welche einer ständigen Aktualisierung unterworfen ist.

Der rasche und konsequente Schutz der gesamten Bevölkerung steht in der COVID-19-Krise im Vordergrund des Handelns der Bundesregierung, um eine starke Ausbreitung des Virus zu verhindern und dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Deshalb konnten in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament im Rahmen eines nationalen Schulterschlusses bislang fünf COVID-19 Gesetzespakete verabschiedet werden. Die verantwortlichen Bundesministerinnen und

Bundesminister erließen zudem bislang 36 Verordnungen zum Stichtag 15. April 2020 und novellieren diese nach Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden 38 Milliarden Euro an Finanzmitteln bereitgestellt, um sicher zu stellen, dass alles getan wird, was nötig ist, um die Krise zu bewältigen.

Zum Schutz der Bevölkerung wird selbstverständlich alles Notwendige getan, damit die kritische Infrastruktur weiter betrieben werden kann und die öffentliche Verwaltung ihre Leistungen auf einem hohen Servicelevel weiterhin erbringen kann.

Deshalb hat die Bundesregierung in zwei Beschlüssen eine einheitliche Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs festgelegt:

- Zirkulationsbeschluss vom 12. März 2020 bezüglich Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs
 - Home-Office für Bedienstete
 - Festlegung des unverzichtbaren Schlüsselpersonals
- Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 bezüglich weiterer COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst
 - Bekräftigung organisatorischer Maßnahmen, wie die Absage von Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen, Beschränkung des Sitzungsbetriebs und des Parteienverkehrs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Weitere Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder die Einzelbelegung von Büroräumlichkeiten durch das Schlüsselpersonal

Zudem enthalten die COVID-19 Gesetzespakete auch Bestimmungen, welche die Diensterbringung im öffentlichen Dienst sicherstellen, wie etwa die Änderung des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in Artikel 2 des 5. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 25/2020, welche die befristete Übernahme von Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Jahr 2020 ermöglicht.

Zu den Fragen 1 bis 16

- *Welche rechtlichen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" sowie ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*

- *Sind dazu insbesondere Gesetzesnovellierungen, Verordnungen und/oder Erlässe notwendig?*
- *Wenn ja, können Sie diese benennen?*
- *Wenn ja, bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche organisatorischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche personellen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Welche finanziellen (budgetären) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung mit und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *Aus welchen Mitteln werden diese bedeckt? Welche inhaltlichen (medizinisch-technischen) Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen? Welche informationspolitischen Maßnahmen werden von Ihrer Seite als zuständige Arbeits-, Familien- und Jugendministerin gesetzt, um die im Einleitungstext exemplarisch genannten und in Ihrem Kompetenzbereich befindlichen Einrichtungen und Institutionen als "kritische Infrastruktur" und ihren Mitarbeiterstab vor der Ausbreitung und der Ansteckung durch das Corona-Virus kurz-, mittel- und langfristig zu schützen?*
- *Bis wann werden diese erfolgen?*
- *In welcher Art und Weise und über welche Medien und Plattformen werden diese erfolgen?*

Ich darf zur Beantwortung dieser Fragestellungen auf die umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung verweisen, die ich im Einleitungstext zusammenfassend dargestellt habe.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurde zudem per E-Mail ein Informationsschreiben übermittelt, mit dem zweckmäßige und geeignete Empfehlungen zum persönlichen sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Übertragung des Corona-Virus, sowie wesentliche Informationen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde in diesem Schreiben zudem genauer auf empfohlene Verhaltensweisen sowie dienstrechtliche Aspekte eingegangen.

Entsprechend den Hinweisen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde in diesem Schreiben etwa die Wichtigkeit der guten Händehygiene, der korrekten Nies- und Hustenetikette sowie der Einhaltung von Distanz von Personen mit Krankheitssymptomen hervorgehoben.

Die Symptomatik einer Erkrankung wurde dargelegt und das im Krankheits- oder Verdachtsfall erforderliche Verhalten (persönliche Isolation, Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitstelefon, Information von Personalabteilung und Vorgesetzten, etc.) aufgezeigt.

Rechtliche Aspekte von dienstlichen Abwesenheiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus wurden beleuchtet und erklärt. Diesbezüglich wurden die Bediensteten über folgende Themenbereiche informiert: Fernbleiben auf Grund von Krankheit, Fernbleiben durch behördliche Anordnung (Quarantäne), Fernbleiben als „Präventionsmaßnahme“ ohne behördlich festgestelltes Risiko einer Ansteckung, beispielsweise wenn die oder der Bedienstete selbst nicht erkrankt ist (z.B. auch keine Symptome einer anderen Erkrankung aufweist), jedoch das Risiko besteht, mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person direkten Kontakt gehabt zu haben bzw. ärztliche Empfehlungen ausgesprochen wurden, zu Hause zu bleiben.

Des Weiteren wurden auch Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung detailliert erläutert.

Es wurde darauf hingewiesen, sich im Falle privater oder dienstlicher Reisen an bestehende Reisewarnungen zu halten und Dienstreisen generell nur dann anzutreten, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Schließlich wurden die Bediensteten auch auf bestehende Informations-Hotlines sowie Websites mit weiterführenden Informationen und Hilfestellungen aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus wurden an allen Standorten des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend an prominenten Stellen Plakate angebracht, auf welchen die wichtigsten Informationen und Verhaltensempfehlungen zum Corona-Virus zu sehen sind.

Aufgrund der rasch steigenden Infektionszahlen in Österreich wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend schließlich am 13. März 2020 gesamthaft angehalten, ihrer Dienstleistung beginnend mit Montag, den 16. März 2020, außerhalb der Büroräumlichkeiten von zuhause aus nachzukommen. Dabei sollten nach Verfügbarkeit entsprechender technischer Hilfsmittel (Mobiler Client, Mobiltelefon) sowohl die Telearbeit, als auch alle anderen dienstlichen Aufgaben, die unabhängig vom Einsatz solcher Hilfsmittel zu Hause erledigt werden können, umfasst sein.

Um den notwendigen Dienstbetrieb jedenfalls und auch im Fall einer notwendigen Schließung einzelner Standorte des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend aufrecht erhalten zu können, wurde von den jeweiligen Sektionsleiterinnen und Sektionsleitern darüber hinaus ein bestimmter Personenkreis definiert („Schlüsselpersonal“), der (sofern noch nicht vorhanden) prioritär mit der für die Telearbeit notwendigen technischen Ausrüstung ausgestattet wurde.

An den Standorten Untere Donaustraße 13-15 und Stubenring 1 werden bei allen Personen, die das Gebäude betreten Temperaturmessungen vorgenommen. Festzuhalten ist dazu, dass diese Messungen selbstverständlich unter Einhaltung der gebotenen Distanz ausschließlich durch geschultes Personal mit Mundschutzmasken oder auf Wunsch von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter selbst vorgenommen werden. Die Temperaturwerte werden dabei nicht dokumentiert.

Für die beiden anderen Standorte der Zentralstelle läuft derzeit der Beschaffungsprozess.

Selbstverständlich wurde intern auch festgelegt, wie im Falle eines Auftretens des Corona-Virus bei (den wenigen noch anwesenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Amtsgebäuden des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend vorzugehen ist und welche Maßnahmen in diesem Fall zu treffen sind. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur bestmöglichen Versorgung und Unterstützung von erkrankten Personen, zur Minimierung der Ansteckungsgefahr sowie zur organisatorischen und technischen Sicherstellung der Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebs im Falle der krankheitsbedingten oder aus Vorsicht erforderlichen dienstlichen Abwesenheit vieler

Bediensteter. Diesbezüglich wurde auch ein interner Krisenstab unter der Leitung der Generalsekretärin mit allen Sektionsleitern eingerichtet. Der Leiter der Präsidialsektion und ein weiterer Mitarbeiter des Ressorts nehmen zudem an den täglich abgehaltenen Krisensitzungen des SKKM im Bundesministerium für Inneres teil.

Zuletzt wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 9. April 2020 über die Erfordernisse des Abstandshalten in allen räumlichen Bereichen des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und des Tragens von Schutzmasken bei Zusammenkünften informiert. Für jede Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Zentralstelle, als auch der Arbeitsinspektorate werden Schutzmasken und Desinfektionsmittel vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend im Hinblick auf das Corona-Virus somit umfassende Präventiv- und auch vielschichtige Notfallmaßnahmen für den Krankheitsfall gesetzt, um die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jedem Stadium bestmöglich zu schützen.

Durch diese raschen und umfassenden Maßnahmen konnten wir einen sicheren und ununterbrochenen Dienstbetrieb unter Aufrechterhaltung des größtmöglichen Schutzes der Bediensteten gewährleisten, wofür ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend danken möchte.

Bereich Familie und Jugend

Mit Schreiben vom 16.3. wurden alle Trägerorganisationen von geförderten Familienberatungsstellen aufgefordert, bis auf Weiteres grundsätzlich keine face-to-face Beratung mehr anzubieten.

Der Beratungsbetrieb ist aber über eine telefonische Beratungsmöglichkeit (unter Hinweis auf die Möglichkeit, zur Sicherung der Anonymität mit unterdrückter Nummer anzurufen) oder auch Internetberatung aufrechtzuerhalten.

In besonderen Krisenfällen ist jedoch weiterhin die Möglichkeit der persönlichen Beratung in der Beratungsstelle vorzusehen, wobei die bekannten Schutzmaßnahmen (nur nach vorheriger Anmeldung, Hygiene, Mindestabstand, möglichst wenige Personen gleichzeitig in der Beratungsstelle anwesend) einzuhalten sind. Vorstellbar wäre dies z.B. bei akuter und aktueller Gefahr der familiären Gewalt oder Schwangerschaftskonflikt.

Informationen betreffend Familienberatungsstellen werden auch auf der Website des Ressorts im Bereich Familie und auf der Website www.familienberatung.gv.at veröffentlicht.

Bereich Arbeitsmarkt

Sowohl im Bereich des AMS als auch der IEF-Service-GmbH sind innerorganisatorische Angelegenheiten Aufgabe des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und unterliegen keinem direkten Weisungsrecht des Ressorts. Die seitens des Vorstandes des AMS bzw. der Geschäftsführung der IEF-Service-GmbH getroffenen Maßnahmen wurden mit dem Aufsichtsressort bzw. dem Eigentümer abgestimmt.

Dass im Einleitungstext der Anfrage genannte Arbeitsmarktservice gehört zum Kompetenzbereich des BMAFJ, die ebenfalls im Einleitungstext genannten privaten Arbeitsvermittlerinnen und Vermittler wie auch die Sozialökonomische Betriebe jedoch nicht, da es sich bei ihnen um eigenständige Unternehmen handelt, die in keinem Weisungs- oder Aufsichtszusammenhang zum BMAFJ stehen. Grundsätzlich gelten für diese Unternehmen jene Verordnungen, die die Bundesregierung generell für Unternehmen erlässt. Dem BMAFJ ist darüber hinaus nicht bekannt, ob durch private Unternehmen im Bereich des „Arbeitsmarktwesens“ Maßnahmen getroffen wurden und kann auch keine solchen veranlassen.

In Zusammenhang mit der **Tätigkeit des AMS** als versorgungskritische Einrichtung hat das BMAFJ bisher insgesamt vier Erlässe an das AMS gerichtet. Während die Erlässe vom 30.03.2020 sowie vom 03.04.2020 rechtliche Fragen des Bezugs einer Arbeitslosenversicherungsleistung bzw. der Unterbrechung von Fristenläufen betreffen, stehen die Erlässe vom 02.03.2020 sowie vom 13.03.2020 in direktem Zusammenhang mit dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS. Im Erlass vom 02.03.2020 betreffend Arbeitslosenversicherung; Geltendmachung von Leistungsansprüchen sowie Einhaltung bestimmter Termine; Vorgangsweise bei Verdacht des Vorliegens einer Coronavirus-Infektion (SARS-CoV-2) wurde festgelegt, dass arbeitslose Personen, bei denen ein Verdachtsfall vorliegt, keine persönlichen Termine mehr einhalten müssen, um keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS, aber auch keine Kundinnen und Kunden des AMS zu gefährden. Ebenso wurde festgehalten, dass Nachsicht gewährt werden kann, wenn aus diesem Grund eine rechtzeitige Antragsstellung auf Arbeitslosengeld versäumt wird.

Mit dem Erlass vom 13.03.2020 betreffend Arbeitslosenversicherung; Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde die weitgehende Vermeidung von persönlichen Kontrollterminen und die verstärkte elektronische

Kommunikation festgelegt. Es kann nunmehr generell von der Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache im Rahmen der Geltendmachung abgesehen werden.

Am 16.03.2020 hat der **Vorstand des AMS** den Aufbau eines Lagezentrums unter Leitung des Security Managers angeordnet. Aufgabe ist der tägliche Informationsaustausch zwischen der Bundesgeschäftsstelle und den Landesorganisationen zur Erhebung und Bewertung der Lage im Arbeitsmarktservice sowie die Kommunikation von Sicherheitsmaßnahmen i.V.m. der Erstellung eines täglichen Lageberichtes für den Vorstand. Zudem werden regelmäßig Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice auf Basis der aktuellen Gesetzgebung, Verordnungen sowie Empfehlungen aktualisiert und versendet.

In arbeitsorganisatorischer Hinsicht wird die Möglichkeit der Telearbeit in einem wesentlich erweiterten Ausmaß genutzt. Sofern technisch und aufgabenspezifisch möglich, dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Telearbeit nutzen. Vorrang haben dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Risikogruppen angehören, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungspflichten sowie schwangere Mitarbeiterinnen.

Sofern die Nutzung der Telearbeit nicht möglich ist, arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einzelbüros oder in entsprechend großen Räumen, die den geforderten Mindestabstand zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten.

Um den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, wurden, wo notwendig, in den Geschäftsstellen Teams gebildet. Dadurch können Arbeitspausen z.B. für die Einnahme des Mittagessens, zeitlich besser gestaffelt, der Arbeitsbeginn/ die Ankunft in den Geschäftsstellen besser organisiert werden, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können. Zusätzlich erfolgte die Trennung der Teams entweder nach Wochentagen, zeitlichem Versatz (morgen bis mittags, mittags bis abends) oder nach Stockwerken, z.B. Team 1 im Erdgeschoß, Team 2 im 1. Stock usw.

In räumlicher Hinsicht wurde in den Geschäftsstellen darauf Wert gelegt, die leerstehenden oder selten genutzten Räumlichkeiten, z.B. Sozial- und Besprechungsräume, als Einzelbüros zu nutzen. Sämtliche in den Geschäftsstellen verbliebenen Arbeitsplätze erfüllen die Mindestfordernis an Abstand.

Weitere getroffenen Regelungen sind: Nutzung digitaler Lösungen zur Kommunikation und Zusammenarbeit (jedoch keine Online-Videokonferenztools), Kontaktvermeidung, sofern

nicht möglich, Kontaktreduzierung zu anderen Personen, Mindestabstand sicherstellen, Absage von Gemeinschaftsaktivitäten, z.B. gemeinsames Mittagessen, Besprechungen etc.

Besprechungen, die zwingend in physischer Präsenz abgehalten werden müssen, sind so einzurichten, dass einerseits entsprechend große Räume gewählt werden, die den Mindestsicherheitsabstand gewährleisten, und dass andererseits nicht mehr als 5 Personen anwesend sind. Für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Präsenz vor Ort unabdingbar ist, müssen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. kontinuierliche Desinfektion der Oberflächen, genügend Desinfektionsmittel oder ähnliches bereitgestellt werden. In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühleinrichtungen ist auf Sauberkeit zu achten und regelmäßig zu desinfizieren. Letztlich sind auch die sanitären Einrichtungen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Zusätzlich zu diesen genannten Maßnahmen wurden Besprechungen, Weiterbildungen und Schulungen abgesagt und ein Verbot von Reisetätigkeiten ausgesprochen.

Bereits Ende Februar wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **des AMS** die allgemeinen Hygienemaßnahmen d.h. kein Händeschütteln, regelmäßiges Händewaschen, Niesen und Husten in die Armbeuge sowie Benutzung von nach Benutzung sofort zu entsorgenden Einwegtaschentüchern in Erinnerung gerufen. Kundinnen und Kunden wurden insbesondere über die Abstandnahme vom Händeschütteln informiert.

Mit Beginn der Einschränkungen durch gesetzliche bzw. verordnungstechnische Maßnahmen der Bundesregierung wurde zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie bereits oben erwähnt, der Kundenverkehr unter Hinweis auf die telefonischen wie die Online-Angebote des AMS stark eingeschränkt (Erst- und Infoveranstaltungen, Vorauswählen, Jobbörsen aber auch Veranstaltungen in den Berufsinformationszentren) wurden eingestellt. In städtischen regionalen Geschäftsstellen, in denen noch Kunden/innenverkehr für die Antragsstellung stattfindet, wird externes Security-Personal zur Kontrolle der Zugangsbeschränkungen sowie zur Kundensteuerung eingesetzt. Deren Aufgabe ist auch die Information über die Anmeldemöglichkeiten mit Übermittlung mehrsprachiger Informationsblätter. Auch bei bewilligtem Einlass müssen der Sicherheitsabstand und mobile Absperrungen (Absperrbänder) beachtet werden. In den Informationszonen wurden zur Unterstützung der Sicherheitsmaßnahmen Plexiglasscheiben als Nies- und Spritzschutz angebracht. So kann für den geringfügigen Kunden/innenverkehr der persönliche Kontakt unter Beachtung der höchstmöglichen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet werden.

Nicht zuletzt wurden im AMS Handdesinfektionsmittel angeschafft und Atemschutzmasken (hauptsächlich FFP2) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

Im **AMS** wurde – im eigenen Wirkungsbereich und in eigener Regie – bereits am 11.3. ein erstes Infoblatt für AMS-Kunden/innen veröffentlicht, in dem der Umgang mit COVID-19 erläutert wird. Am 12.3 wurde auf der Homepage, aber auch per OTS-Aussendungen darüber informiert, dass der Schulungsbetrieb ab 16.3. ausgesetzt werde und mit den Geschäftsstellen besser über eAMS Konto oder telefonisch kommuniziert werden soll, da außer in Ausnahmefällen keine persönlichen Termine stattfinden bzw. der Geschäftsbetrieb reduziert sei.

Am 17.3. wurde eine Textnachricht an alle mit Telefonnummer beim AMS registrierten Kundinnen und versandt, in der darauf aufmerksam gemacht wurde, dass persönliche Vorsprache derzeit nicht nötig ist und die Kommunikation telefonisch oder schriftlich erfolgen soll.

In den Geschäftsstellen sind mehrsprachige Informationsaushänge angebracht und auch auf der AMS Homepage sind aktuelle Informationen abrufbar.

Der Security Manager des AMS aktualisiert und versendet regelmäßig Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS auf Basis der aktuellen Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen. Zusätzlich wurde im Zusammenarbeits-Tool des AMS (Connections) eine zentrale Community aufgebaut, in welcher alle aktuellen Regelungen, Empfehlungen und Handlungsweisungen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VPN frei) zugänglich sind.

In Zusammenhang mit der **Tätigkeit des IEF** wurde neben den generellen gesetzlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID 19 erlaubt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Papierakten in Telearbeit bearbeiten dürfen; sonst waren bis dato keine gesonderten rechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Von Seiten der Geschäftsführung der **IEF-Service GmbH** wurde ein gemäß den internen Regelungen der IEF-Service GmbH vorgesehener Krisenstab eingesetzt und bereits am 13. März 2020 in Abstimmung mit dem Aufsichtsressort im Rahmen einer ersten Dienstanweisung folgende organisatorisch/personellen Maßnahmen bis 17. April 2020 zusammengefasst gesetzt:

1. Der Dienstbetrieb vor Ort wurde aufgrund der Systemrelevanz der IEF-Service GmbH grundsätzlich aufrecht gehalten, allerdings auf das dienstlich unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt.
2. Umstellung weitgehend der gesamten Belegschaft auf Home-Office. Minimalbesetzung in den Geschäftsstellen und Organisationseinheiten vor Ort zur Minimierung des Ansteckungsrisikos.
3. Face-to-face-Kundenkontakte wurden soweit wie möglich eingeschränkt (ausschließlich bei geschäftsbedingter Notwendigkeit nach telefonischer Terminvereinbarung) und auf fernmündliche Kontakteaufnahme sowie auf Kontaktaufnahme via elektronische Medien (insbesondere E-Mail) begrenzt.
4. Analog zu den Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf Mitarbeiter/innen mit Betreuungspflichten wurden entsprechend Dienstfreistellungen verfügt.
5. Streichung sämtlicher dienstlicher Termine und Bildungsveranstaltungen und Beschränkung der Dienstreisen auf das absolut geschäftspolitisch Notwendigste.
6. Dienstliche Melde- bzw. Informationsverpflichtungen der Mitarbeiter/innen betreffend COVID 19 entlang der Maßnahmen der Bundesregierung (Verdacht, positive Testergebnisse, behördlich angeordnete Quarantäne, u.ä.).
7. Einrichtung von IEF-Hotlines (Human Ressource und IT-Infrastruktur).
8. Sitzungen und Besprechungen – insbesondere des Krisenstabes – wurden auf Video- bzw. Audiokonferenz umgestellt.

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen einer Dienstanweisung vom 10. April 2020 im Wesentlichen – vorbehaltlich von Maßnahmenbeschlüssen der Bundesregierung, insbesondere für den Bundesdienst – zunächst bis 31. Mai 2020 verlängert.

Finanzielle Aufwendungen in Bezug auf die betrieblichen Eindämmungsmaßnahmen werden im Bereich des AMS vom Budget des Arbeitsmarktservice für den eigenen Wirkungsbereich sowie im Bereich der IEF-Service-GmbH vom Budget der IEF-Service GmbH getragen.

Von der IEF-Service GmbH wurden für sämtliche Organisationseinheiten Hand- und Oberflächendesinfektionsmöglichkeiten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Einweg-Handschuhe leicht zugänglich zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung und die Organe (Eigentümervertreter und Aufsichtsrat) **der IEF-Service GmbH** sowie die Dienst- und Aufsichtsbehörden des Ressorts befinden sich in einem systematischen Informationsaustausch unter Nutzung sämtlicher elektronischer Medien (wie bspw. E-Mail, Video- und konventionelle Telefonie) betreffend den Schutz der

Gesundheit der Belegschaft sowie der Eindämmungsmaßnahmen zur Ausbreitung des Coronavirus.

Zentral-Arbeitsinspektion

Um den Erhalt der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsinspektorate sicherzustellen, wurden zunächst drei Erlässen vom 12. und 13. März sowie weitere Informationen über die allgemeine Vorgehensweise in den Arbeitsinspektoraten festgelegt.

Im Rahmen einer ersten Dienstanweisung wurden ab 16. März folgende organisatorisch/personellen Maßnahmen zusammengefasst gesetzt:

- Home-Office im Regelfall
- Rotationsdienst im Arbeitsinspektorat (Minimalbesetzung)
- Kein Parteienverkehr im Amt, nur telefonisch und per E-Mail
- Eingeschränkter Außendienst, nur in unaufschiebbaren Fällen wie bei Gefahr im Verzug (keine Angehörigen von Risikogruppen dafür einsetzen) unter Wahrung der Schutzmaßnahmen, ansonsten telefonische Erhebungen und Beratungen sowie per E-Mail
- Absage aller internen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Besprechungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden selbstverständlich auch über allgemeine Hygienemaßnahmen, sowie über das Verhalten bei Verdacht auf Erkrankung informiert.

In weiterer Folge wurden auch Regelungen für das Verhalten im internen, notwendigen und unaufschiebbaren Arbeitsalltag festgelegt:

- für die Minimalbesetzung im Arbeitsinspektorat: 1-m-Abstand und Mund-Nasen-Schutz
- Arbeiten in gleicher Besetzung im Amt (kein gegenseitiges Anstecken)
- unbedingt notwendige Besprechungen sind erforderlichenfalls in Kleingruppen zu absolvieren (Abstand + Mund-Nasen-Schutz)
- falls eine Erhebung vor Ort unbedingt zu zweit erforderlich ist, hat eine getrennte An- und Abreise zu erfolgen, vor Ort Einhaltung aller Schutzmaßnahmen

Um für alle Beschäftigten der Arbeitsinspektion österreichweit rasch und zeitnah einen gleichen Informationsstand zu gewährleisten, wurde zeitgleich im Intranet der

Arbeitsinspektion ein Bereich zum Thema COVID-19 angelegt. Handlungsanleitungen erfolgten hier tagesaktuell auf Basis der aktuellen Gesetzeslage, Verordnungen, Empfehlungen und Sozialpartner-Vereinbarungen zu COVID-19, zur Rechtslage, zur Ausgestaltung betrieblicher Schutzmaßnahmen, zu Informationsunterlagen und Plakaten, zur Auslegung von Arbeitsschutz-Vorschriften und zu internen Maßnahmen.

Darüber hinaus besteht ein laufender Kontakt zu den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsinspektorate, die regelmäßig Lageberichte übermitteln.

Ebenso rasch wurde begonnen Informationen zu Schutzmaßnahmen für Unternehmen und Beschäftigte sowie gute praktische Lösungen wie auch weiterführende Links auf der Website der Arbeitsinspektion zu veröffentlichen.

Oberste Prämisse ist, dass interne und externe Aktivitäten nur gesetzt werden können, wenn der Gesundheitsschutz der Bediensteten gewährleistet ist. Neben den allgemeinen Informationen zu COVID-19 sowie entsprechender Verhaltens- und Hygieneregeln wurde im Speziellen Schutzausrüstung für die Arbeitsinspektorate angeschafft und an alle Standorte geliefert:

- Händedesinfektionsmittel - kleines Gebinde für Außendienst sowie Nachfüllungen (400 Stk. insgesamt)
- Mund-Nasen-Schutz - Einweg (20 Stk. pro Standort)
- Mund-Nasen-Schutz - waschbar (3 Stk. pro Beschäftigten)
- Einweghandschuhe (200 Stk. pro Standort)
- FFP 2 Schutzmasken (755 Stück insgesamt)
- Zu der Grundausrüstung der Außendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter gehört folgende Persönliche Schutzausrüstung:
 - Schutzhelm, Schutzbrille, Kälteschutzjacke, Unterziehhaube, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Regenschutzbekleidung, Gummistiefel sowie diverse spezielle Schutzausrüstung für z.B. Bergbau, Stahlwerk, Windpark, u.ä.

Weiters werden geeignete sichere Systeme für Videokonferenzen geprüft sowie längerfristiger die Möglichkeit der Abhaltung von internen Seminaren online umgesetzt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst sind flächendeckend mit mobilen EDV-Geräten ausgerüstet, diese Ausstattung soll mittelfristig auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsstellen als Standard eingeführt werden.

Auf der Website der Arbeitsinspektion wurde informiert, dass Anfragen nur telefonisch oder per E-Mail einzubringen sind und auf persönliches Erscheinen im Arbeitsinspektorat verzichtet werden soll. Diese Information wird ergänzt um Verhaltensregeln für Kundinnen und Kunden, wenn der Betrieb im Amt wiederaufgenommen wird.

Das Regelbudget der Arbeitsinspektion bleibt abgesehen von der allgemeinen Indexsteigerung größtenteils unverändert. Im Budget der Arbeitsinspektion Detailbudget 20.02.01.00 ist seit 2020 erstmals die neu gebildete Finanzposition 1-7614.488 „Sonderbetreuungszeit Geld Arbeitgeber COVID-19“ enthalten. Diese Finanzposition ist mit € 2.500.000,- dotiert. Die Regelung zur Sonderbetreuungszeit ist Teil des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur COVID-19-Epidemie.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

